

Satzung des Turn- und Sportvereins Neuwittenbek von 1954 e.V.

vom 10.03.2006,
geändert durch Beschluss vom 11.03.2010,
geändert durch Beschluss vom 23.03.2012

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 19. März 1954 gegründete „Turn- und Sportverein Neuwittenbek von 1954 e.V. mit Sitz in Neuwittenbek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein übernimmt freiwillig und selbständig Aufgaben der Jugendhilfe.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann einen pauschalen jährlichen Auslagensatz für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (7) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Politische, rassistische und religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist den erforderlichen Fachverbänden des Kreises, des Landes und des Bundes angeschlossen, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 Mitgliederordnung

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitgliedere
 - b) passive Mitglieder
 - c) EhrenmitgliederMitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten für
 - 15 Jahre Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Bronze
 - 25 Jahre Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Silber
 - 40 Jahre Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Gold.Für besondere Leistungen für den Verein kann auf Beschluss des Vorstandes die Ehrennadel verliehen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur 6 Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstliegenden Termin möglich.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen oder verauslagten Kosten für die Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand ist,
 - b) bei einem Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens und das Mitglied trotz Mahnung nicht davon ablässt,
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) der Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - d) Ausschluss aus dem Verein gem. § 5Der Bescheid ist dem Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (2) Gegen den Bescheid steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 7 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
- (2) Die Einbeziehung der Beiträge erfolgt vierteljährig durch Lastschriften. Die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift wird durch die Beitrittserklärung erteilt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Benutzung der Geräte und Einrichtungen des Vereins befugt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleistung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich die vorgeschriebene Sportbekleidung selbst anzuschaffen.
- (2) Die bei Wettkämpfen gewonnenen Mannschaftspreise, -pokale und -urkunden werden Eigentum des Vereins. Den Mitgliedern persönlich verliehene Ehrenzeichen und Preise bleiben deren Eigentum.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassenwarts
 - c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahlen, soweit erforderlich
 - f) Verschiedenes.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage schriftlich einzureichen. Mündliche Anträge werden nur angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Annahme stimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die von den jeweiligen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter sowie der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (6) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab (§ 4) oder beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 11), hat der Betroffene das Recht der Berufung, über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 11 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter
 - c) der Jugendleiter bzw. deren Stellvertreter
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt mindestens einmal im Monat zusammen oder zwischenzeitlich, sooft es erforderlich erscheint oder mindestens 2 Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Schriftliche Einladungen oder Bezeichnung des Beratungsgegenstandes sind nicht erforderlich.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung der Ausgaben
 - c) die Aufnahme, die Ehrung, der Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, der Jugendmannschaft und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (6) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Verpflichtungen von maximal 75,00 € im Einzelfall einzugehen, bei wiederkehrenden Leistungen nicht mehr als 300,00 €/Jahr.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen wird ein Festausschuss gebildet. Die Mitglieder des Festausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie wählen innerhalb des Ausschusses einen Leiter.
- (2) Die Sitzungen des Festausschusses erfolgen nach Bedarf und werden vom Leiter einberufen und geleitet. Für die Protokollierung gilt § 16 sinngemäß.
- (3) Der Leiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (5) Die Abteilungen können im Bedarfsfall für eigene Veranstaltungen einen Festausschuss bilden.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes – außer Jugendvertreter – und die Kassenprüfer werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsversammlung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Namen der gewählten Mitglieder bekanntgegeben werden können. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt § 10 mit der Einschränkung, dass die Einladung durch Aushang erfolgen kann. Für die Durchführung der Wahl gelten § 19 und § 20, für die Protokollierung gilt § 16 sinngemäß.
- (4) Zum Abteilungsvorstand gehören:
 - a) der Abteilungsleiter
 - b) der Vertreter des Abteilungsleiters
 - c) der Schriftführerund im Bedarfsfalle der Kassenwart, der Gerätewart, der Platzwart, der Sportwart, die Mannschaftsführer, die Schützenmeister und der Jugendvertreter.
- (5) Dem Abteilungsleiter obliegt die Führung und Betreuung der Abteilung. Er ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Übungsstunden und Wettkämpfe. Für die Betreuung der Mannschaft kann er mit Genehmigung des Vorstandes geeignete Übungsleiter einsetzen.
- (6) Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Die Abteilungsleiter sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Abteilungen können über die Höhe eines Sonderbeitrages selbst entscheiden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (8) Die Abteilungen sind zur Führung einer Abteilungskasse berechtigt. Für die Kassenführung gilt § 17, für die Durchführung der Kassenprüfung § 18.

Die Abteilungskasse ist Bestandteil der Vereinskasse.

§ 15 Jugendgemeinschaft

- (1) Die Interessen der Jugend, die allgemeinen und die grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und –pflege werden vom Jugendausschuss wahrgenommen.
- (2) Die Jugendversammlung wird nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses und die Kassenprüfer werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder in der Jugendversammlung gewählt. Die Jugendversammlung ist so rechtzeitig einzuberufen, dass dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Namen der gewählten Mitglieder bekannt gegeben werden können. Eingeladen werden alle 12 – 21 jährigen Mitglieder des Vereins. Für die Durchführung der Versammlung gilt

§ 10 mit der Einschränkung, dass die Einladung durch Aushang erfolgen kann. Abweichend von § 19 und § 20 haben die Mitglieder das aktive Wahlrecht ab vollendetem 12. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr. Der Jugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Für die Protokollierung gilt § 16 sinngemäß.

- (4) Zum Jugendausschuss gehören:
 - a) der Jugendleiter
 - b) der Vertreter des Jugendleiters
 - c) die Jugendvertreter aus jeder Abteilung – nach Bedarf
 - d) der Schriftführer
 - e) der Kassenwart
 - (5) Dem Jugendleiter obliegt die Leitung der Jugendgemeinschaft. Er ist verantwortlich für die Betreuung der Jugendlichen und für die Durchführung der Veranstaltungen.
 - (6) Der Jugendleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Jugendleiter hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Jugendvertreter können nach vorheriger Absprache mit dem Jugendleiter an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
 - (7) Die Jugendgemeinschaft ist zur Führung einer Jugendkasse berechtigt. Für die Kassenführung gilt § 17, für die Durchführung der Kassenprüfung § 18.
- Die Jugendkasse ist Bestandteil der Vereinskasse.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, besonders die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 17 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er sorgt für die pünktliche Einziehung der Beiträge und der Strafgelder.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Zahlungen über 75,00 € darf er nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden leisten. Weitergehende Zahlungen bedürfen eines vorhergehenden Beschlusses des Vorstandes.
- (3) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg mit den erforderlichen Rechnungen bzw. Quittungen vorhanden sein.
- (4) Alle Einnahmen- und Ausgabebelege sind dem 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden abzuzeichnen.
- (5) Die für die Ausführung der Zahlungsanweisung notwendige Unterschrift zur Verfügung über die Bankkonten wird vom Kassenwart geleistet.
- (6) Bei Verhinderung des Kassenwarts darf nur der Vertreter seine Vertretungsmacht ausüben. Sollte auch dieser verhindert sein, sind sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende zur Unterschrift ermächtigt.
- (7) Zum Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen des Vereins aufzuführen.
- (8) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erfolgt die Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.

(3) In der Jugendgemeinschaft

der Jugendleiter
der Schriftführer
ein Kassenprüfer
der Jugendvertreter

Fußball *
Schützen *
Tennis *
Tischtennis *

der Jugendleitervereiner
der Kassenwart
ein Kassenprüfer
der Jugendvertreter

Floorball *
Turnen *
Volleyball *

* Nur bei Bedarf

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Neuwittenbek, die
- a) öffentliche Mittel, die für die Jugendarbeit gewährt worden sind, weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung stellt,
 - b) andere Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 10.03.2006 beschlossen und ist unter Aufhebung der bisherigen Satzung des eingetragenen Vereins vom 18.03.1994 sofort in Kraft getreten. Sie kann geändert werden, wenn auf der Jahreshauptversammlung drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Änderung zustimmen.

Neuwittenbek, den 23.03.2012

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender